

Bundesverband e.V.
Bundesgeschäftsstelle

Alte Schönhauser Straße 16
10119 Berlin

Telefon: 030-27 89 70
Telefax: 030-27 59 39 59
bundesverband
@volkssolidaritaet.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftskonto:
IBAN: DE17 1002 0500 0003 5420 00

Spendenkonto:
IBAN: DE87 1002 0500 0003 5420 01

Steuernummer: 27/680/55179

Mitglied im PARITÄTischen
Wohlfahrtsverband

Volkssolidarität Bundesverband e.V.
Alte Schönhauser Straße 16, 10119 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVb2
Grundsatzfragen der Alterssicherung, Finanzierung
der Rentenversicherung
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

per E-Mail: ivb2@bmas.bund.de

Dienstag, 02. April 2019

Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 – RWBestV 2019)

1.

Der vorgelegte Referentenentwurf einer Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 entspricht den geltenden rechtlichen Regelungen.

Auch 2019 ist eine Anpassung der aktuellen Rentenwerte zu verzeichnen, die der positiven Lohnentwicklung im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 Rechnung trägt. In den alten Bundesländern stiegen die Bruttolöhne im vergangenen Jahr um 2,39 Prozent, in den neuen Bundesländern um 2,99 Prozent.

Die in der Rentenanpassungsformel enthaltenen „Kürzungsfaktoren“ (Nachhaltigkeitsfaktor, Altersvorsorgeaufwendungen, Ausgleichsfaktor) werden nicht wirksam oder beeinflussen die Anpassung der aktuellen Rentenwerte sogar positiv. Verglichen mit dem Jahr 2017 hat sich der Beitragssatz zur Rentenversicherung im Jahr 2018 um 0,1 Prozentpunkte verringert und lag bei 18,6 Prozent. Durch das Auslaufen der Riester Treppe im Jahr 2013 liegt der Altersvorsorgeanteil seit 2012 unverändert bei 4,0 Prozent und mindert die Anpassungen somit nicht mehr eigenständig. Rechnerisch wird er als Teil des „Riester-Faktors“ jedoch noch bei jeder Veränderung des Beitragssatzes wirksam, indem er den dadurch entstehenden Effekt verstärkt. Insgesamt wirkt sich so die Verringerung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung mit 0,13 Prozentpunkten leicht positiv auf die Anpassung der aktuellen Rentenwerte aus. Auch der Nachhaltigkeitsfaktor,

der das Verhältnis von Rentenbezieher/-innen und Beitragszahler/-innen ausdrückt, wirkt sich in diesem Jahr mit 0,64 Prozentpunkten positiv auf die Anpassungen aus. Der Ausgleichsbedarf wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz bis zum 30. Juni 2026 auf 1,0000 festgeschrieben und beeinflusst die Rentenanpassungen bis dahin somit nicht.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Anpassung des aktuellen Rentenwerts um 3,18 Prozent in den alten Bundesländern und eine Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) um 3,91 Prozent in den neuen Ländern. Daraus ergeben sich ein aktueller Rentenwert von 33,05 Euro und ein aktueller Rentenwert (Ost) von 31,89 Euro. Dies ist für Rentner/-innen erfreulich und wird von der Volkssolidarität begrüßt. Das Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rente steigt durch die Anpassung leicht auf 48,16 Prozent an und bleibt so oberhalb dem in § 154 Absatz 3 SGB VI festgelegten Mindestsicherungsniveau von 48,0 Prozent.

2.

Die Anpassungen des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) liegen oberhalb der aktuellen Inflationsrate (2018) in Deutschland. Mit der Rentenanpassung zum 01. Juli 2019 können Rentner/-innen somit wieder einen realen Einkommenszuwachs verzeichnen. Grundlage dafür ist der fortgesetzte Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie Lohn- und Gehaltszuwächse bei den Beschäftigten, nicht zuletzt auch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns seit dem 01. Januar 2015.

Dennoch macht die Volkssolidarität darauf aufmerksam, dass die Einkommensverluste der Rentner/-innen seit dem Jahr 2000 noch nachwirken. Nullrunden in der Rente in den Jahren 2004 bis 2006 und geringfügige Anpassungen unterhalb der Inflationsrate in den Jahren 2007 und 2008 führten bereits zu erheblichen Kaufkraftverlusten der Renten. Selbst die deutliche Anhebung der Renten im Jahr 2009 übertraf nur in den neuen Bundesländern die vom Statistischen Bundesamt für 2008 ausgewiesene Preissteigerung von 2,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Danach erfolgte die Nullrunde 2010, die niedrige Erhöhung 2011 um 0,99 Prozent sowie die knapp unterhalb der Inflationsrate liegende Rentenanpassung 2012, sodass im Gesamtzeitraum von 2000 bis 2012 ein Kaufkraftverlust der Renten von deutlich über 9 Prozent zu verzeichnen war. Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, wenngleich alarmierend, dass der Anteil der armutsgefährdeten Senior/-innen in Deutschland seit Jahren spürbar schneller ansteigt als der der Gesamtbevölkerung.

Erst seit der Rentenanpassung 2015 sind nach vielen Jahren des Wertverlusts der Renten wieder reale Einkommensgewinne zu verzeichnen.

Allerdings sollte nicht übersehen werden, dass diese Einkommenszuwächse reduziert werden, wenn ein steigender Anteil der Rentner/-innen (insbesondere Rentenneuzugänge) durch sinkende Rentenfreibeträge der Pflicht zur Zahlung von Steuern unterworfen wird oder wenn die Belastung in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für die Versicherten weiter anwächst.

3.

Die positiven Rentenanpassungen der vergangenen fünf Jahre dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente wieder gestärkt werden muss. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die positive Entwicklung der letzten Jahre fortsetzt. Laut einer aktuellen Prognose der Deutschen Rentenversicherung Bund muss die im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz beschlossene Niveausicherungsklausel bereits im Jahr 2021 sicherstellen, dass das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 Prozent fällt.

Die Volkssolidarität bleibt daher bei ihrer Kritik an der dem Referentenentwurf zugrundeliegenden Gesetzeslage, die dazu führt, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente seit der Jahrtausendwende von rund 53 Prozent auf aktuell 48,16 Prozent abgesunken ist und die gesetzliche

Rente – über einen längeren Zeitraum betrachtet – weiterhin an Kaufkraft verliert. Der Paradigmenwechsel der Festschreibung des Rentenniveaus auf 48 Prozent bis zum Jahr 2025 wurde von der Volkssolidarität begrüßt, gleichzeitig fordert der Verband weitere Schritte, um die Lebensstandardsicherung durch die gesetzliche Rente wiederherzustellen. Längerfristig fordert die Volkssolidarität, schrittweise ein Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rente in Höhe von 53 Prozent. Dies gilt umso mehr, da für die Entwicklung der gesetzlichen Rente in der Zeit nach dem Jahr 2025, wenn die geburtenstarken Jahrgänge anfangen in Rente zu gehen und der Nachhaltigkeitsfaktor die jährliche Rentenanpassung massiv abmindern wird, noch keine Konzepte vorliegen.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung das wirksamste und krisensicherste Mittel gegen Altersarmut. Die in den 2000er Jahren eingeführten sogenannten Kürzungsfaktoren haben in großem Ausmaß zum Absinken des Rentenniveaus seit der Jahrtausendwende beigetragen. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, die Lohnbezogenheit der Rentenanpassungen wieder zu stärken und die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel zu streichen. Nur so können die Stabilität und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung gesichert werden. Schwindet dieses Vertrauen weiter, gefährdet dies die Glaubwürdigkeit des gesamten sozialen Sicherungssystems. Auch im Interesse der nachkommenden Generationen, die ebenfalls das Recht auf eine auskömmliche Alterssicherung haben, sollte die gesetzliche Rente gestärkt und die Lebensstandardsicherung wieder in den Mittelpunkt gerückt werden.

Besonders zu kritisieren bleibt außerdem, dass gesamtgesellschaftlich notwendige Leistungen in großem Umfang aus der Rentenkasse und nicht aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden. So werden beispielsweise die Ende 2018 beschlossenen Leistungsverbesserungen der sogenannten Mütterrente fälschlicherweise zum größten Teil von den Beitragszahler/-innen getragen. Die erheblichen Finanzreserven der Gesetzlichen Rentenversicherung sollten stattdessen für dringend notwendige Maßnahmen zur besseren Absicherung von besonders von Altersarmut betroffenen Personengruppen (Erwerbsgeminderte, Langzeitarbeitslose, Niedrigverdiener/-innen, prekäre Selbstständige) genutzt werden. Die Streichung der Versicherungsbeiträge für Langzeitarbeitslose seit 2011 (ein Minus von ca. 1,8 Mrd. Euro jährlich) ist aber beispielsweise eine Maßnahme, die dieser Forderung zuwiderläuft.

Als beitragsabhängige Versicherungsleistung ist die gesetzliche Rente ein Spiegel des Erwerbslebens. Demzufolge ist eine Betrachtung der Rentenpolitik ohne die Beachtung der Arbeitsmarktpolitik unvollständig. In diesem Sinne gilt es, den gesetzlichen Mindestlohn so anzusetzen, dass er in absehbarer Zeit zumindest für langjährig Vollzeitbeschäftigte eine strukturell armutsfeste Rente garantiert. Ferner gilt es, die tarifliche Bindung der Unternehmen deutlich zu verbessern und somit dafür zu sorgen, dass mehr Beschäftigte als bisher von Branchentarifverträgen profitieren können.

4.

Die Volkssolidarität begrüßt, dass mit der Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) um 3,91 Prozent zum 01. Juli 2019 ein weiterer Schritt zur Angleichung an den für die alten Bundesländer gültigen aktuellen Rentenwert erfolgt.

Zum 01. Juli 2019 bedeutet dies eine Erhöhung des

aktuellen Rentenwerts	von 32,03 auf 33,05 Euro
aktuellen Rentenwerts (Ost)	von 30,69 auf 31,89 Euro.

Aufgrund der Bestimmungen des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes von 2017 steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) somit zum 01. Juli 2019 von bisher 95,8 auf dann 96,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts für die alten Bundesländer. Ohne diese Regelung (§ 255a Absatz 1 SGB VI), also nach der tatsächlichen Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern, wäre die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) geringfügig schwächer ausgefallen (und zwar auf 31,85 Euro).

Der sogenannte Eckrentner (der eine abschlagsfreie Rente bezieht, die 45 Entgeltpunkten entspricht), erzielt ab dem 01. Juli 2019 in den alten Bundesländern eine monatliche Bruttorente in Höhe von 1487,25 Euro. In den neuen Bundesländern liegt die Höhe der monatlichen Bruttorente des Eckrentners dann bei 1435,05 Euro, d.h. monatlich immerhin noch über 50 Euro niedriger.

Während der aktuelle Rentenwert nur noch rund 3,6 Prozent oberhalb des aktuellen Rentenwerts (Ost) liegt, ist der Prozess der Gehaltsangleichung Ost-West noch nicht in vergleichbarem Ausmaß fortgeschritten. Beim anpassungsrelevanten VGR-Entgelt betrug der Abstand 2018 beispielsweise noch 21,5 Prozent.

Die Volkssolidarität weist wiederholt darauf hin, dass das Gehaltsgefälle zwischen alten und neuen Bundesländern im Zuge der Angleichung des Rentenrechts nicht aus den Augen gelassen werden darf. Dies gilt umso mehr, da ab diesem Jahr die Höherwertung der Entgelte Ost bei der Berechnung von Rentenansprüchen bis zum Jahr 2025 schrittweise abgeschmolzen wird. Dies wird bei einem Großteil der heutigen erwerbstätigen Versicherten in den neuen Bundesländern zu erheblichen Rentenlücken bis hin zu Altersarmut führen.

Aus diesem Grund spricht sich die Volkssolidarität mit Nachdruck für den im Februar dieses Jahres vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterbreiteten Vorschlag zu einer Grundrente aus. Durch die Höherwertung der Rentenansprüche von langjährig Versicherten, die während ihres Erwerbslebens deutlich unterdurchschnittlich entlohnt wurden, würden die Betroffenen eine angemessene Honorierung ihrer Lebensleistung im Alter erfahren. Da diese Anerkennung nicht von der Haushaltskonstellation abhängen darf, ist es für die Volkssolidarität von höchster Priorität, dass auf eine Bedürftigkeitsprüfung verzichtet wird.

Da der Anteil der Beschäftigten im Niedriglohnsektor in den neuen Bundesländern besonders hoch ist, könnte die Grundrente für diese Arbeitnehmer/-innen die Effekte des Wegfalls des Nachteilsausgleichs deutlich abmildern. Aber auch Menschen in den alten Bundesländern, die lange Zeit für ein geringes Gehalt gearbeitet haben, würden von dieser Lösung profitieren.

Da aufgrund der Umbrüche in der Nachwendezeit viele ostdeutsche Arbeitnehmer/-innen nicht die im Vorschlag enthaltenen 35 Jahre an „Grundrentenzeiten“ erreichen können bzw. konnten, setzt sich die Volkssolidarität dafür ein, Zeiten der Arbeitslosigkeit hier ebenfalls zu berücksichtigen.

Gleichzeitig weist die Volkssolidarität darauf hin, dass das BMAS-Modell einer Grundrente kein vollständiger Ersatz für den Abbau der Höherwertung der Einkommen Ost bei der Berechnung von Rentenansprüchen ist, da sich der Wegfall auch für die Beschäftigten in den neuen Bundesländern mit mittlerem und höherem Qualifikationsniveau und entsprechenden Einkommen bemerkbar machen wird. Insofern sind dringend Anstrengungen erforderlich, um den Lohnrückstand Ost – West abzubauen und negative Rückwirkungen in der Alterssicherung zu verhindern.